

99108047160000, 99108047160000

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8962962/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047160000, 99108047160000
Leistungsbezeichnung I	Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entzug der Fahrerlaubnis, Führerscheinstelle, Verkehrszentralregister, Führerscheinbehörde, Klassen Führerschein, Lappen, Fahrverbot, Führerscheinentzug, Fahrerlaubnis, Führen von Kraftfahrzeugen, Führerschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Entziehung (160)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/
Teaser	
Volltext	Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung haben unterschiedliche Bedeutungen. Die Verhängung eines Fahrverbots zwischen ein und sechs Monaten kommt in Betracht, wenn die (strenger) Voraussetzungen für einen Entzug der Fahrerlaubnis nicht vorliegen. Die Verbotsfrist beginnt nach Rechtskraft des Urteils, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird, spätestens jedoch einen Monat nach Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf des Fahrverbots wird der Führerschein automatisch wieder zurückgegeben bzw. zurückgeschickt. Bei einem Entzug der Fahrerlaubnis durch das Gericht erlischt mit Rechtskraft des Urteils das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeuges und es wird daraufhin der Führerschein eingezogen. Wenn man künftig wieder fahren will, muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden. Die Fahrerlaubnis kann erst nach Ablauf einer Sperrfrist, die das Gericht im Urteil festsetzt, wieder erteilt werden. Über die Wiedererteilung entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften des StVG und der FeV. https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962748 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962748

Modul	Sachverhalt
	d=B100019_102351316 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962748 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=B100019_102351316
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Driving ban and withdrawal of driving license, Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis